

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 4

Artikel: Zur Schweizerischen Frauenstimmrechtsbewegung : soll das Frauenstimmrecht in der Schweiz eingeführt werden?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Schweizerischen Frauenstimmrechtsbewegung

Soll das Frauenstimmrecht in der Schweiz eingeführt werden?

*Ja, antwortet der Bundesrat **

(BSF) Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimmrechts in eidgenössischen Angelegenheiten wurde gleich nach ihrem Erscheinen Ende Februar in den Zeitungen kommentiert. Es scheint uns jedoch nützlich, den Text der Botschaft in seinen grossen Linien wieder aufzugreifen.

In der Einleitung stellt der Bundesrat fest, dass es hier um eine der wichtigsten Fragen geht, zu der der Bundesstaat seit seiner Gründung Stellung zu nehmen hatte. Die Neuerung, die zur Diskussion steht, berührt nicht bloss die Interessen der Frauen, sondern kann für die Zukunft des Bundes überhaupt von schicksalhafter Bedeutung sein. Die Frage musste deshalb mit besonderer Sorgfalt geprüft werden. Diejenigen, welche mit der Prüfung dieses Problems betraut wurden, haben sich ihrer Aufgabe mit grosser Objektivität entledigt; sie haben alle verfügbaren amtlichen Quellen in der Schweiz und im Ausland zu Rate gezogen und die 136 Seiten des Berichtes mit grosser Sorgfalt redigiert. Auf diese Weise gibt die Botschaft einen vollständigen Ueberblick über die heutige Lage und alle ihre verschiedenen Aspekte; die Lektüre ist ebenso interessant wie angenehm.

Rechtsgeschichtliches und Rechtsvergleichendes

Das erste Kapitel befasst sich mit der Entstehung und dem heutigen Stand des Stimmrechts der Männer, mit der politischen Emanzipation der Frau in anderen Staaten und mit der geschichtlichen Entwicklung und dem heutigen Stand der politischen Rechte der Frau in der Schweiz.

Es scheint uns unnötig, die verschiedenen Etappen des Feminismus, seine Ursachen und seinen jüngsten Aufschwung in Erinnerung zu rufen, die jedermann mehr oder weniger kennt, oder die Abstimmungen und Frauenbefragungen aufzuzählen, die bei uns über diese Materie seit 1920 stattgefunden haben, oder anzuführen, in welcher geringen Masse die Frauen an den Verhandlungen in gewissen Kommissionen, kirchlichen Behörden und Gerichten in Kantonen und Gemeinden teilnehmen können, oder schliesslich die kleine Zahl von Frauen zu erwähnen, die von den eidgenössischen Behörden in ausserparlamentarische Kommissionen oder Expertenkommissionen berufen worden sind. Es genügt, folgenden Satz aus der Botschaft zu zitieren: „Weder im Bund, noch in einem Kanton, noch in einer politischen Gemeinde steht heute den Frauen das allgemeine Stimm- und Wahlrecht zu“. Soll also das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz eingeführt werden?

Der Bundesrat prüft im zweiten und bei weitem umfangreichsten Kapitel unter dem Titel „Frauenstimm- und Wahlrecht: Ja oder Nein?“

* Die Botschaft des Bundesrates kann bei der Drucksachenverwaltung im Bundeshaus (Westbau) Bern für Fr. 2.50 bezogen werden.

alle Gründe, die für und gegen das Frauenstimmrecht geltend gemacht werden.

Die Gründe der Anhänger

Er ist der Ansicht, dass das Argument „Vergleich mit dem Ausland“ auf einer Betrachtungsweise beruht, die allzu sehr vereinfacht und die Besonderheiten der schweizerischen Verhältnisse unberücksichtigt lässt. Das Argument „allgemeiner Status der Schweizerfrau“ würde er für überzeugender halten, wenn das Stimmrecht die einzige Möglichkeit wäre, den Status zu erringen, den die Frau in anderen Ländern bereits besitzt. Die schweizerische Gesetzgebung behandelt jedoch auf verschiedenen Gebieten die Frau günstiger als den Mann (Steuerpflicht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungen, AHV, Arbeitslosenversicherung, Arbeitnehmerschutz, Strafrecht); auf anderen Gebieten haben die Frauen die gleichen Rechte wie die Männer (Freiheitsrechte des Individuums, Bildungsmöglichkeiten, Zulassung zum Studium, Ausübung eines Berufes oder Gewerbes). Demgegenüber sind sie schlechter gestellt in Fragen der Staatszugehörigkeit der Ehefrau, in der Zulassung zu Beamtenstellen und zum Pfarramt, in Bezug auf die Lohnverhältnisse in der Privatwirtschaft, ferner in gewissen Fragen des Zivilrechts, des Erbrechts, des Ehe- und Kindschaftsrechts. Gesamthaft betrachtet sind jedoch die Ausländerinnen, obwohl im Besitz der politischen Rechte, schlechter gestellt als die Schweizerinnen.

Ein anderes Argument der Anhänger des Frauenstimmrechts beruft sich auf die Gerechtigkeit, die Rechtsgleichheit und die Demokratie. Der Bundesrat stellt fest, dass die allgemeine Menschenwürde im Prinzip die Gleichbehandlung der Geschlechter verlangt, auf politischem Gebiete ebenso wie auf jedem andern, und dass die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechtes auf die Frauen sicher im Sinne des demokratischen Gedankens liegt. Aber das Prinzip der Rechtsgleichheit verlangt Gleichbehandlung nur unter gleichen Voraussetzungen, und der weitere Ausbau der Demokratie findet seine Schranken dort, wo das Gesamtwohl es erfordert. Liegen bei uns Gründe vor, um die geltende Diskriminierung weiterbestehen zu lassen?

Die Einwendungen der Gegner

Der Bundesrat verneint diese Frage und weist die wichtigsten Einwendungen der Gegner folgendermassen zurück:

„Die Frauen selbst wollen das Stimmrecht gar nicht“: Nirgends ist die Einführung des Frauenstimmrechts vom Nachweis abhängig gemacht worden, dass die Mehrheit der Frauen dafür sei. — „Der Staat ist der Mann“: Der Unterschied des Geschlechts darf nicht als erheblich genug betrachtet werden, um eine Differenzierung der politischen Rechtsstellung zu rechtfertigen. — „Die Frau leistet keinen Militärdienst“: Das Aktivbürgerrecht ist, rechtlich betrachtet, nicht von der Wehrpflicht abhängig. — „Die Frauen verstehen nichts von Politik“: Die Erfahrungen, welche man, wenn auch in sehr beschränktem Umfange, bisher in der

Schweiz mit der politischen Betätigung der Frau gemacht hat, berechtigen in keiner Weise zur Annahme, dass die Frau für die Politik unbegabt sei. — „Die Frau gehört ins Haus“: Die Führung des Haushaltes hat sich vereinfacht und die Frau, welche einen wichtigen Teil ihrer Aufgaben im Heim verloren hat, verspürt das Bedürfnis, eine Tätigkeit ausserhalb des Hauses auszuüben.

Die Botschaft prüft dann die voraussichtlichen Auswirkungen des Frauenstimmrechts. Die im Ausland gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Frauen sich eher den Rechtsparteien und denjenigen der Mitte zuwenden und dass sie, obwohl sie über die grössere Stimmkraft verfügen als die Männer, eine viel geringere Stimmbeteiligung aufweisen, selten ins Parlament gewählt werden und noch seltener in die Regierung.

Für das Frauenstimmrecht, aber wie?

Der Bundesrat gelangt zum Schluss, dass das Frauenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten eingeführt werden soll. Er stellt sich weiter die Frage, ob der Frau die gänzliche oder nur teilweise Gleichbehandlung mit dem Manne einzuräumen sei. Eine Einschränkung in Bezug auf minimale Schulbildung oder Erhöhung des Mindestalters scheint ihm nicht gerechtfertigt. Desgleichen ist er dagegen, der Frau in eidgenössischen Angelegenheiten nur einen Teil der politischen Rechte zu verleihen.

Nachdem der Bundesrat auf diese Weise seiner Auffassung klar und deutlich Ausdruck gegeben hat, fragt es sich, auf welche Weise diese Auffassung verwirklicht werden soll. Der Bundesrat empfiehlt, die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund in die Wege zu leiten ohne zuvor das Vorgehen einzelner Kantone abzuwarten. Zwei Wege stehen dazu offen: der Weg der Interpretation (Art. 74 und 4 BV) oder der Weg der Aenderung von Verfassung und Gesetz. Die erste Lösung scheint dem Bundesrat sehr gefährlich. Sie könnte ein Präjudiz bilden für diejenigen, welche unsere Verfassung in wichtigen Fragen umgestalten möchten, ohne die gesetzlichen Formen zu beobachten. Es ist demnach eine Verfassungsrevision notwendig, mit anschliessenden Gesetzesänderungen.

Der Bundesrat widersetzt sich einer der Abstimmung vorausgehenden provisorischen Abstimmung, in welcher den Frauen das Recht verliehen werden sollte, an der eigentlichen Abstimmung teilzunehmen, und hält es unter den gegebenen Umständen für unnötig, eine statistische Befragung unter den Frauen durchzuführen oder sie zu einer Probeabstimmung an die Urnen zu rufen. Die Männer werden demnach allein stimmen. Die Abstimmung wird sich beziehen auf eine Abänderung der grundsätzlichen Vorschrift der Bundesverfassung über das Stimm- und Wahlrecht (Art. 74), unter Anpassung von 12 weiteren Artikeln der Bundesverfassung. Wenn diese Verfassungsrevision von der Mehrheit der Stimmenden und der Stände angenommen sein wird, müssen gewisse Bundesgesetze von 1872 und 1874 ebenfalls geändert werden. Doch so weit sind wir vorläufig noch nicht . . .!